

KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

GZ. BMF-310205/0094-I/4/2006

Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien
Tel. +43/1/514 33/1100 DW
Fax +43/1/512 62 00

Frau Präsidentin
des Nationalrates

XXIII. GP.-NR
27 IAB

Mag. Barbara Prammer

29. Dez. 2006

Parlament
1017 Wien

zu 5 J

Wien, 29. Dezember 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5/J vom 30. Oktober 2006 der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen betreffend Ihre Verwaltungskosten, beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Neben der Zielsetzung einer Entlastung von Unternehmen und Haushalten aus Konjunkturüberlegungen wird am Beispiel der Erbschaftssteuer sichtbar, dass es bei einer ganzheitlichen Budgetrestrukturierungs-Strategie auch gilt, in der Verwaltung bestehende Einsparungspotenziale zu erkennen und zu Gunsten der SteuerzahlerInnen zu realisieren. Derzeit wird das 80 unterschiedliche Steuersätze umfassende System auf mehr als 86.000 Fälle der Erbschafts- und Schenkungssteuer angewandt, wobei dem ein Aufkommen von rund € 150 Mio. gegenübersteht. Zum hohen Verwaltungsaufwand, welchen nicht nur mehr als 300 Bedienstete meines Ressorts, sondern auch Notariatsstellen und RechtsanwältInnen zu tragen haben, kommt noch hinzu, dass die bestehende Systematik als ungerechtes und kompliziertes System empfunden wird. Immerhin ist das zu

versteuernde Vermögen bereits von den Schenkenden beziehungsweise von den Erblassern versteuert worden.

In Summe bedeutet die Erbschaftssteuer daher eine Belastung für die Verwaltung, für die Eigenheimübergabe und für die Betriebsnachfolge, welche durch die Aufkommenshöhe nicht mehr zu rechtfertigen ist. Eine Abschaffung hingegen bedeutet, dass die ÖsterreicherInnen ihr oftmals über Jahrzehnte erwirtschaftetes Eigenheim ohne weitere Belastungen an die Kinder übergeben können, dass die für die heimische Wirtschaft und den Arbeitsmarkt so bedeutsamen klein- und mittelständischen Familienbetriebe Erleichterungen in der Übergabe erfahren und zugleich eine Maßnahme zur Steigerung der Verwaltungseffizienz gesetzt wird.

Nun zu den konkreten Fragen:

Zu 1. und 2.:

Da in funktioneller Hinsicht auch NotarInnen und RechtsanwältInnen (eingeschränkt auf Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen) an der Abgabenerhebung mitwirken, sind bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes wohl nicht nur die MitarbeiterInnen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Finanzverwaltung zu berücksichtigen.

Neben den 301 MitarbeiterInnen beziehungsweise 274 Vollbeschäftigte äquivalenten in der Finanzverwaltung, die in diesem Bereich österreichweit zum Einsatz kommen, sind daher auch die mit der Materie befassten 478 Notariatsamtsstellen und die 538 RechtsanwältInnen mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Zahlen bei Notariaten und RechtsanwältInnen haben meine ExpertInnen der Homepage der jeweiligen Interessenvertretung (Notariatskammer und Rechtsanwaltskammer) entnommen. Bei den Notariatsamtsstellen wurde

dabei pro Notariat lediglich ein Mitarbeiter beziehungsweise eine Mitarbeiterin zu Vollbeschäftigungäquivalenten angenommen. Bei den Rechtsanwälten wurde die Abfrage auf Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen eingeschränkt. Damit dürfte durch diese Einschränkung ebenfalls ein eher unterer Wert angenommen worden sein. Eine konkrete Kostenbewertung ist angesichts des nicht vorhandenen Datenmaterials im Bundesministerium für Finanzen allerdings nicht möglich.

Zu den MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung ist anzumerken, dass die derzeit 301 MitarbeiterInnen im Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien sowie in den sechs Gebührenabteilungen in den Bundesländern tätig sind. Im Hinblick darauf, dass die Finanzämter in Teams organisiert sind und diese Teams umfassend für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe zuständig sind, kann eine konkrete Aufteilung der Kosten auf die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer derzeit nicht erfolgen.

Zu 3.:

Wie meine ExpertInnen mir versichern, kann nicht ausgewertet werden, wie hoch der Anteil einer Vermögensart an der Abgabe ist. Es wird daher in der Folge die Bemessungsgrundlage bekannt gegeben:

Bezeichnung der AKTIVA	Bemessungsgrundlage in Euro
Einheitswert des land- u. forstwirtschaftlichen Vermögens	30.881.036
Einheitswert der übrigen Grundstücke	792.828.687
Geld	34.939.879
Lebensversicherung, Sterbegeld	49.249.480
Guthaben bei Banken	591.892.781
Guthaben bei Arbeitgeber	6.082.210
Guthaben bei Finanzamt	5.637.079

Darlehensforderungen	2.416.777
Sonstige Forderungen	44.439.627
Wertpapiere ErbStfrei	253.900.467
Wertpapiere ErbStpflichtig	7.585.928
Wertpapiere KESTfrei, ErbStfrei	1.137.230
Aktien	1.848.016
Ausländisches Vermögen	16.861.876
Hausrat einschließl. Wäsche	7.501.161
§ 15a ErbStG.	14.357.960
Abfindung aus Verträgen	1.972.615
Andere bewegliche Gegenstände (Schmuck, PKW)	49.374.383
Wohnungsrecht u.a.	18.970.963
Verlags-, Patent-, Urheberrechte	135.150
Betriebsvermögen - Einzelfirma	17.186.780
Betriebsvermögen - Anteil an Personengesellschaft	26.188.474
Betriebsvermögen - Anteil an Kapitalgesellschaft	31.266.767
Bezugsberechtigte Versicherung	133.179.242
Pflichtteil	49.622.738

Bezeichnung der PASSIVA	Bemessungsgrundlage in Euro
Bestattung	116.666.557
Grabdenkmal	17.299.534
Grabpflege	253.749
Sonstige Kosten	79.721.018
Nachlassregelung	61.089.200
Rechtsstreit	529.651
Begünstigung gemäß § 21 ErbStG.	215.512
Verbindlichkeiten Banken	113.279.381
Verbindlichkeiten Finanzamt	6.113.125
Verbindlichkeiten Darlehen	82.003.557
Sonstige Verbindlichkeiten	105.242.558
Verbindlichkeiten betrieblich	26.136.113
Legat	45.215.030
Pflichtteilsanspruch	64.188.079
Abfindung gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 ErbStG.	2.662.397
vorgeschriebene Erbschaftssteuer	93.701.473

Bezeichnung		Bemessungsgrundlage in Euro	
Einheitswert des land- u. forstwirtschaftlichen Vermögens		15.912.627	
Einheitswert der übrigen Grundstücke		205.428.489	
Geld		168.023.419	
Sonstiges Vermögen		32.037.025	
Betriebsvermögen - Einzelfirma		9.600.486	
Betriebsvermögen - Anteil an Personengesellschaft		30.394.160	
Betriebsvermögen - Anteil an Kapitalgesellschaft		568.160.424	
§ 15a ErbStG.		50.094.509	
Frei gem. § 17 SchStG.		11.384	
Ausländisches Vermögen		11.967.342	
Hausrat einschließl. Wäsche		44.466	
Andere bewegl. Gegenstände (z.B. Schmuck, PKW)		407.647	
Wohnungsrecht u.a.		31.370.628	
Abfindung aus Verträgen		3.416.235	
Betrag zu 'Frei gem. diverser §§'		30.372.396	
vorgeschriebene Schenkungssteuer		62.347.629	

Zu 4.:

Die 2005 veranlagten Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle teilen sich wie folgt auf Steuerklassen und Steuerbeträge auf:

Abgabenart	Steuer-klasse	Anzahl der Fälle nach Höhe der Steuer						mit Steuervor- schreibung
		0	<1000€	<5.000€	<10.000€	>10.000€	insg.	
Erbschafts- steuer	Stiftungen	47	196	47	6	8	304	257
	1	8.555	25.678	7.348	938	661	43.180	34.625
	2	516	1.272	395	42	47	2.272	1.756
	3	827	2.232	980	187	153	4.379	3.552
	4	818	2.185	812	174	144	4.133	3.315
	5	1.025	2.678	1.380	416	332	5.831	4.806
	Summe	11.788	34.241	10.962	1.763	1.345	60.099	48.311
Schenkungs- steuer	Stiftungen	174	187	219	51	204	835	661
	1	10.071	18.134	3.751	348	272	32.576	22.505
	2	518	734	246	25	8	1.531	1.013
	3	831	1.168	361	33	23	2.416	1.585
	4	1.159	1.426	407	36	19	3.047	1.888
	5	4.958	1.205	384	64	44	6.655	1.697
	Summe	17.711	22.854	5.368	557	570	47.060	29.349

Zu 5.:

Diesbezüglich wurden keine Überlegungen angestellt.

Mit freundlichen Grüßen

